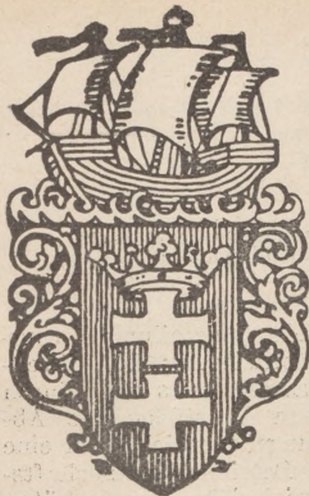


Danziger Wirtschafts-Zeitung

Mit den Beigaben:
Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Danzig. Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung. Danziger Juristen-Zeitung

Herausgeber: Industrie- und Handelskammer zu Danzig :: Schriftleiter: Dr. Mau

15. Jahrgang | **Nr. 50** | 13. Dezember 1935

Die DWZ erscheint wöchentlich am Freitag und kostet durch die Post bezogen im Inland 3,— Dg., im Auslande 5,— Dg. pro Monat; unter Kreuzband nach Polen 11,— Dg. und dem Ausland 12,— Dg. pro Quartal. — Einzelnummer 1,— Dg. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet, der mit Verfasser gezeichneten Artikel nur mit Genehmigung des Herausgebers
Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Mau; für Inserate und Geschäftliche Mitteilungen: Bruno Gülsdorff, Hohenstein i. Freistaat.

Die Spruchpraxis des Reichsehrengerichtshofes

Von Dr. Franz Goerrig, Lohmar (Siegkreis).

Das Arbeitsordnungsgesetz sieht als ein völlig neuartiges Mittel zur Hebung und Festigung der sozialen Ehrbarkeit und Gerechtigkeit die soziale Ehrengerichtsbarkeit vor. Auf Antrag des Treuhänders der Arbeit sollen die sozialen Ehrengerichtsinstanzen in besonders schwerwiegenden Fällen tätig werden, um durch Ehrenstrafen (Warnungen, Verweise oder Ordnungsstrafen bis zu 10000 RM.) Betriebsführer, Vertrauensmänner und Gefolgschaftsangehörige zu einem künftig sozial gerechten Verhalten nach vorgekommenen Verstößen anzuhalten und um asoziale Betriebsführer, die nicht mehr zu sozial gerechten Betriebsführern erzogen werden können oder besonders kraß gegen ihre sozialen Pflichten verstoßen haben, durch Aberkennung der Führerbefähigung von künftiger Betätigung als Betriebsführer auszuschließen. Auch können die sozialen Ehrengerichte Vertrauensmänner und Gefolgschaftsangehörige, die schwer gegen ihre Gemeinschaftspflichten verstoßen haben, vom Arbeitsplatz zwangsweise entfernen und durch Aberkennung der Befähigung, Vertrauensmann zu sein, bestrafen.

Die sozialen Ehrengerichte sind nunmehr über Jahresfrist in Tätigkeit. Ihre Spruchpraxis gibt ein gutes Spiegelbild der Einfühlung der Betriebsführer, Vertrauensmänner und Gefolgschaftsangehörigen in die Grundgedanken des Arbeitsordnungsgesetzes. Dabei zeigt die verhältnismäßig geringe Zahl der bisher notwendig gewordenen Ehrengerichtsentscheidungen eine erfreuliche Vertiefung aller Glieder der Betriebsgemeinschaften auf diese Grundgedanken. Die Ehrengerichtspraxis bildet zugleich das neue deutsche Recht der nationalen Arbeit auf der Grundlage des Arbeitsordnungsgesetzes weiter fort und zeigt der Gesamtheit der deutschen Betriebsführer und Gefolgschaftsangehörigen, wie sie sich im Betriebs- und Arbeitsleben zu verhalten haben, um nicht selbst vor den sozialen Ehrengerichten zur Verantwortung gezogen zu werden.

Besonders wichtig ist in dieser Hinsicht die Spruchpraxis des Reichsehrengerichtshofes, weil in ihr nicht nur höchstrichterlich Grenz- und Zweifelsfragen des Rechts der Ehrengerichtsbarkeit geklärt werden, sondern weil beim Reichsehrengerichtshof als einziger Berufungsinstanz gegen die Urteile sämtlicher Ehrengerichte alle überhaupt im ganzen Reiche zur Berufung kommenden Ehrengerichtsfälle zusammenlaufen.

Die Gesamtheit der bisher vorliegenden Berufungsurteile des Reichsehrengerichtshofes, von denen die ersten am 5. 2. 1935 ergangen sind, zeigt das erfolgreiche Bestreben des Reichsehrengerichtshofes, die zur Berufung kommenden Ehrengerichtsfälle besonders gründlich zu prüfen und die ergehenden Entscheidungen als Richtlinien für die künftige Spruchpraxis der Arbeitsehrengerichte sorgfältig und tiefgehend aus der Idee des Arbeitsordnungsgesetzes und der nationalsozialistischen Arbeits- und Rechtsauffassung heraus zu begründen. Auch bemüht sich der Reichsehrengerichtshof, die Waffe des Ehrengerichtsverfahrens im Kampfe um die Erziehung der Betriebsgemeinschaften und ihrer Glieder zu sozialer Ehrbarkeit und Gerechtigkeit scharf zu halten. Er tut dies, indem er durch milde Beurteilung geringfügiger Verstöße einer Bagatellisierung des Ehrengerichtsverfahrens vorbeugt, andererseits aber durch besondere Strenge bei krassen Verstößen die Aberkennung der Führerbefähigung ausspricht, um eine weitere Beeinträchtigung des Betriebsgemeinschaftsgedankens durch asoziale Betriebsführer zu verhüten und abschreckend zu wirken.

Von den Einzelheiten der bisherigen Spruchpraxis des Reichsehrengerichtshofes erscheinen vor allem folgende Urteilsergebnisse von grundsätzlicher Bedeutung (wobei die angegebenen Daten und Nummern diejenigen Entscheidungen des Ehrengerichtshofes bezeichnen, in denen die erwähnten Urteilsergebnisse besonders eingehend begründet sind):

Bei der gesamten Spruchpraxis der Ehrengerichtsinstanzen muß nach der Feststellung des Reichsehrengerichtshofes (5. 2. 1935 Nr. 1/34) der Erziehungszweck des Ehrengerichtsverfahrens besonders, vor allem bei der Festsetzung der Strafarten und Strafhöhe, berücksichtigt werden. Die Ehrengerichte sollen sich demgemäß mit einer minderen Bestrafung begnügen, wenn durch sie der Erziehungszweck gewährleistet erscheint, oder wenn es sich beispielsweise um jugendliche Angeklagte oder um Angeklagte handelt, die sich offensichtlich bereits zwischenzeitig gebessert haben. Die Aberkennung der Führerbefähigung soll aus gleichen Erwägungen des Reichsehrengerichtshofes (16. 4. 35 Nr. 6/35) im allgemeinen nur ausgesprochen werden, wenn die anderen Strafen entweder nicht der Schwere des Verstoßes entsprechen oder nicht mehr ausreichen, um den Führer des Betriebes zur richtigen sozialen Gesinnung zu erziehen.

Als besonders groben Verstoß gegen die Verpflichtungen der Betriebsführer und Betriebsaufsichtspersonen gegen ihre sozialen Pflichten getrachtet der Reichsehrengerichtshof (5. 2. 35 3/34 und 16. 4. 35 Nr. 6/35) die Behandlung von Gefolgschaftsangehörigen als Menschen zweiter Klasse oder in sonstwie ehrverletzender Weise, z. B. Beschimpfungen oder gar Mißhandlungen von Gefolgschaftsangehörigen. Dazu rechnet auch (Urteil vom 13. 3. 35 Nr. 4/35) ein Angriff des Betriebsführers auf die politische Ehre der Gefolgschaftsangehörigen, z. B. durch grundlose Verdächtigung politischer Unzuverlässigkeit. Besonderen Schutz läßt der Reichsehrengerichtshof (5. 2. 35 Nr. 1/34) auch der weiblichen Ehre zukommen, indem er es als einen schweren Verstoß gegen die soziale Ehrbarkeit bezeichnet, wenn Betriebsführer oder eine Betriebsaufsichtsperson sich zu einem Verhalten gegenüber weiblichen Gefolgschaftsangehörigen hinreißen läßt, welches deren weibliches Empfinden gröblich verletzt.

Als grobe Verstöße von Betriebsführern und Betriebsaufsichtspersonen gegen die soziale Gerechtigkeit hat der Reichsehrengerichtshof u. a. bezeichnet grobe Verstöße gegen Tarifordnungen (6. 8. 35 Nr. II 18/35) untertarifliche Bezahlung (16. 4. 35 Nr. 6/35), Unterbringung von Gefolgschaftsangehörigen in gesundheitlich oder sittlich unwürdigen Dienstwohnungen (5. 2. 35 Nr. 4/34 und 27. 5. 35 Nr. 11/35). Auch Lehrlingszüchtigungen trotz Fehlens eines ge-

setzlichen oder vertraglichen Züchtigungsrechtes oder unter Mißbrauch des etwa zustehenden Züchtigungsrechtes betrachtet der Reichsehrengerichtshof (7. 5. 35 Nr. 15/35) als grobe, ehrengerichtlich strafbare Verstöße gegen die Verpflichtungen der Betriebsführer Betriebsaufsichtspersonen zur Kameradschaft, Treue, sozialen Ehrbarkeit und Gerechtigkeit.

Der Reichsehrengerichtshof beschränkt die soziale Ehrengerichtsbarkeit grundsätzlich auf soziale Verstöße, also auf Verstöße gegen die Sozialpflichten und überläßt zweckentsprechende Maßnahmen gegen wirtschaftliche Verstöße den Wirtschaftsorganisationen. Er berücksichtigt es aber als straferschwerend, wenn ein Betriebsführer nicht nur gegen die Grundsätze der sozialen Ehrbarkeit und Gerechtigkeit verstoßen, sondern auch durch unkorrektes Verhalten schuldhaft die Wirtschaftlichkeit seines Betriebes untergraben und sich die Möglichkeit zu einem sozial gerechten Verhalten selbst durch Unwirtschaftlichkeit seiner Betriebsführung genommen hat.

Bei seiner Spruchpraxis vermeidet auch der Reichsehrengerichtshof jeden Formalismus. Er ist bestrebt, in jedem einzelnen Berufungsfall zu ermitteln, ob ein bewußt unsoziales Verhalten vorliegt. Ist dies der Fall, so hält er den Angeklagten auch dann für ehrengerichtlich strafbar, wenn er nicht gegen einen bestimmten Gesetzesbuchstaben sondern nur unter Verstoß gegen das soziale Anständigkeitsgefühl gehandelt hat. So hat er beispielsweise einem Betriebsführer die Führerbefähigung aberkannt, der es hartherzig und hartnäckig abgelehnt hatte, einem Landarbeiter ein Fuhrwerk zur Verfügung zu stellen, um seine schwer erkrankten Kinder entsprechend der ärztlichen Anordnung ins Krankenhaus zu bringen. Auch bei der Aberkennung der Führerbefähigung nimmt der Reichsehrengerichtshof Rücksicht auf die Art und Schwere des Verstoßes, beschränkt sich also unter Umständen (13. 3. 35 Nr. 4/35) auf die Aberkennung der Befähigung, Führer eines bestimmten Betriebes zu sein.

Betriebsaufsichtspersonen müssen nach Auffassung des Reichsehrengerichtshofes (5. 2. 35 Nr. 3/34) ehrengerichtlich zur Aufrechterhaltung des Betriebsgemeinschaftsgeistes vom Arbeitsplatz entfernt werden, wenn sie durch unsoziales Verhalten selbst ihre Stellung im Betriebe erschüttert haben. Es liegt aber nach Auffassung des Reichsehrengerichtshofes (27. 5. 35 Nr. 7/35) noch kein ehrengerichtlich strafbarer Verstoß einer Betriebsaufsichtsperson vor, wenn diese die berechtigten Betriebsinteressen zwar in energischer, jedoch zugleich in gerechter Weise und ohne Mißachtung oder Kränkung der Gefolgschaftsangehörigen wahrgenommen hat.

Der Ablauf von Verjährungsfristen am 31. Dezember 1935

Ist auch das Recht als solches unverjährbar, so bestimmt doch der Gesetzgeber der Rechtssicherheit wegen, daß die Geltendmachung der aus einem bestimmten Recht entspringenden Ansprüche zeitlich dergestalt gebunden ist, daß nach einem gewissen Zeitablauf der Verpflichtete berechtigt ist, seine Leistung zu verweigern. Durch die Verjährung erlischt die Forderung also nicht. Der Lieferant kann nach wie vor Erfüllung, d. h. Zahlung verlangen und der Schuldner kann, wenn er in Unkenntnis der Verjährung seinen Gläubiger befriedigt, das Gezahlte nicht unter Hinweis auf die inzwischen eingetretene Verjährung zurückfordern. Beruft sich der Schuldner jedoch gegenüber dem vom Gläubiger geltend gemachten Anspruch, z. B. der Kaufpreisforderung des Lieferanten auf die Verjährung des Anspruchs und kommt es nunmehr zum Prozeß, so hat die Erhebung der Verjährungseinrede (die von den Beklagten vorgebracht werden muß und vom Gericht nicht etwa „von Amts wegen" beachtet wird) zur Folge, daß die Klage kostenpflichtig abgewiesen wird.

Grundsätzlich unterliegen der Verjährung nur Ansprüche, aber auch alle Ansprüche[1]), soweit nicht das Gesetz das Gegenteil bestimmt. — Die regelmäßige und zugleich längste, dem Gesetz bekannte Verjährungsfrist beträgt 30 Jahre und gilt überall dort, wo nicht durch Gesetz oder Vereinbarung eine kürzere Verjährungsfrist bestimmt ist. Sie beginnt mit der Entstehung des Anspruchs und gilt insbesondere für Ansprüche, die durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, rechtskräftiges Urteil und Vollstreckungsbefehl festgestellt sind, ferner für Ansprüche aus vollstreckbaren Vergleichen und vollstreckbaren Urkunden, auch wenn der Anspruch an sich einer kürzeren Verjährung unterliegt. Jn 30 Jahren verjährt der Rückzahlungsanspruch aus einem Darlehen, so daß die Umwandlung in ein solches (z. B. der Kaufpreisforderung in einem Darlehns-Rückzahlungsanspruch) die kurze zwei- bzw. vierjährige Verjährung wirksam zu hindern vermag. Die 30jährige Verjährungsfrist gilt ferner für Ansprüche eines Grundstücksverkäufers auf Zahlung des Kaufpreises und für Ansprüche auf Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. — Als wichtigste Ausnahme von der 30jährigen Verjährungsfrist ist eine Verjährungsfrist von vier Jahren eingeführt für Ansprüche aus Lieferungen für den gewerblichen Betrieb des Schuldners, von zwei Jahren für Ansprüche aus den Rechtsverhältnissen auf Leistungen, die für den Haushalt und private Zwecke des Schuldners erfolgt sind, von einem Jahr für die Regreßansprüche des Wechselinhabers gegen die Indossanten und den Aussteller des Wechsels und von sechs Monaten für die Regreßansprüche des Indossanten gegen andere Indossanten und den Aussteller des Wechsels.

Da im Gegensatz zu der normalen 30jährigen Verjährungsfrist die kurzen Verjährungsfristen von vier bzw. zwei Jahren erst mit Schluß des Jahres zu laufen beginnen, in dem der betr. Anspruch entstanden ist, ohne Rücksicht darauf, wann im Laufe dieses Jahres, ob zu Jahresbeginn oder zu Jahresmitte, das Rechtsgeschäft getätigt ist, verjähren demnach am 31. Dezember 1935:

a) auf Grund der vierjährigen Verjährungsfrist die im Laufe des Jahres 1931 entstandenen Ansprüche der Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker für Lieferung von Waren, Ausführung von Arbeiten, Besorgung fremder Geschäfte mit Einschluß der Auslagen, wenn die Lieferung bezw. die Leistung für den Gewerbebetrieb des Schuldners erfolgt (hierher gehören insbesondere die Ansprüche aus Lieferungen eines Großhändlers an einen Zwischen- oder Einzelhändler zum Weiterverkauf) ferner u. a. die Ansprüche auf Rückstände von Miet- und Pacht-

[1]) Es verjähren nicht, weil keine Ansprüche, die sog. Rechtsbefugnisse wie z. B. der Anfechtungs-, Kündigungs-, Widerspruchsrecht u. a.; sie können unbeschränkt geltend gemacht werden, soweit sie nicht an bestimmte Ausschlußfristen gebunden sind.

zinsen (ausgenommen für bewegliche Sachen) sowie Ansprüche auf Rückstände von Renten, Unterhaltungsbeiträgen und anderen regelmäßig wiederkehrenden Leistungen;

b) auf Grund der zweijährigen Verjährungsfrist die im Laufe des Jahres 1933 entstandenen Ansprüche der Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker und derjenigen, welche ein Kunstgewerbe betreiben, für Lieferung von Waren, Ausübung von Arbeiten und Besorgung fremder Geschäfte mit Einschluß der Auslagen, sofern die Leistung bzw. Lieferung nicht für den Gewerbebetrieb des Schuldners erfolgt (hierher gehören also Lieferungen für private Zwecke des Schuldners), ferner u. a. die Ansprüche der Frachtführer wegen der Fracht und des Fuhrlohnes, der Gast- und Schankwirte für Gewährung von Wohnung und Beköstigung und sonstige den Gästen gewährte Leistungen, der Mäkler auf Mäklerlohn sowie die Ansprüche derjenigen, welche im Privatdienst stehen, wegen des Gehaltes, Lohnes oder anderer Dienstbezüge mit Einschluß der Auslagen und die Ansprüche der Dienstberechtigten wegen gewährter Vorschüsse.[2])

Bei der Berechnung der Verjährungsfrist ist zu beachten, daß eine Verjährung nicht eintritt, solange ihr Lauf gehemmt oder unterbrochen war. Eine Hemmung des Verjährungslaufs mit der Wirkung, daß der Zeitraum der Hemmung bei der Berechnung der Frist unberücksichtigt bleibt (hingegen die Zeit vor der Hemmung mitzuzählen ist und die Verjährungsfrist nach der Hemmung weiterläuft), tritt u. a. ein:

1. solange die Leistung gestundet oder der Verpflichtete aus einem anderen Grunde vorübergehend zur Weigerung der Leistung berechtigt ist;
2. bezüglich der Ansprüche der an einem Vergleichsverfahren beteiligten Gläubiger bei der Eröffnung dieses Verfahrens bis zur Rechtskraft der Entscheidung, die das Vergleichsverfahren beendet;
3. während der Dauer der Teilnahme eines Gläubigers an einem landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahren.

Eine Unterbrechung der Verjährung, die zur Folge hat, daß die bis zur Unterbrechung verstrichene Zeit für die Berechnung der Verjährung ausscheidet und die Verjährungsfrist erst nach der Unterbrechung neu beginnt, als wäre der Anspruch erst jetzt entstanden, findet statt:

1. wenn der Verpflichtete dem Berechtigten gegenüber den Anspruch durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise anerkannt hat;
2. durch gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs im Wege der Klageerhebung, Zustellung eines Zahlungsbefehls im Mahnverfahren[3]), Anbringung eines Güteantrags beim Amtsgericht, Anmeldung des Anspruchs im Konkurs, Aufrechnung und Streitverkündung im Prozeß, Vornahme einer Vollstreckungshandlung und Stellung eines Antrags auf Zwangsvollstreckung.

Zu 1. und 2. ist folgendes auszuführen:

Es bedarf bei der Anerkennung des Anspruchs durch den Verpflichteten weder eines Anerkennungsvertrages noch einer rechtsgeschäftlichen Willenserklärung, es genügt vielmehr, nach einer neueren Entscheidung des Reichsgerichts, jedes Verhalten des Verpflichteten, aus dem sich sein Bewußtsein von dem Bestehen des Anspruchs unzweideutig ergibt, z. B. ein schriftliches Gesuch, eine mündliche Bitte des Verpflichteten um Stundung, das Anbieten einer Abschlagszahlung, Zinszahlung oder Abfindung u. ä. Die Verjährung wird hingegen nicht durch außergerichtliche Mahnung, mag sie auch von einem Anwalt vorgenommen sein oder durch Rechnungszusendung unterbrochen, sondern nur durch gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs, soweit es sich um die oben unter 2. angegebenen Wege handelt. Bezüglich des Umfangs der Unterbrechung bleibt zu beachten, daß diese nur insoweit eintritt, als durch eine Klage für den Anspruch Entscheidung begehrt wird. Im übrigen verjährt der Anspruch. Demgemäß unterbricht die Klage auf Teilleistung, wie übrigens auch das Anerkenntnis eines Anspruchteiles nur für diesen Teil des Anspruchs, und zwar auch dann, wenn die Geltendmachung des Restanspruchs vorbehalten wird. — Es taucht in diesem Zusammenhang die Frage auf, ob die Möglichkeit besteht, einen an sich verjährten Anspruch gegen den Schuldner noch wirksam durchsetzen zu können. Diese Frage ist zu bejahen, wenn der Anspruch außer auf den ursprünglichen auf einen weiteren Rechtsgrund gestützt werden kann, für den eine längere Verjährungsfrist besteht. Als Beispiel möge der im Geschäftsverkehr häufige Fall der Akzepthingabe für eine Warenlieferung durch einen Einzelhändler dienen. Klagt der Lieferant zunächst den Wechselanspruch ein (er wird dies in der Regel tun wegen der mannigfachen Vorteile, die der Wechselprozeß bietet) und erhebt der Akzeptant (Einzelhändler) die Verjährungseinrede (Verjährungsfrist 3 Jahre Art. 70 Abs. 1 des Wechselgesetzes), so kann der Lieferant auf den Zahlungsanspruch aus dem Kaufvertrag zurückgreifen, der erst in vier Jahren (s. oben) verjährt, bei der eingangs erwähnten Umwandlung der Kaufpreisforderung in eine Darlehnsforderung auf den erst in 30 Jahren verjährenden Darlehnsrückzahlungsanspruch und diesen gerichtlich geltend machen.

---

[2]) Hierher gehören die festangestellten Reisenden, deren Ansprüche also in 2 Jahren verjähren. Im Gegensatz hierzu verjähren Provisionsforderungen und Auslagenansprüche der Handlungsagenten (§ 84 HGB.) in 4 Jahren § 136 Abs. I Nr. 1, Abs. II BGB.

[3]) Maßgebend ist nicht der Zeitpunkt der Zustellung des Zahlungsbefehls, sondern der Tag der Einreichung des Gesuches um Erlaß, wenn die Zustellung demnächst erfolgt. Das Mahnverfahren ist unzulässig bei unbekanntem Aufenthalt des Schuldners.

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer

Danziger Wertpapiere.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

	2. 12. 35	3. 12. 35	4. 12. 35	5. 12. 35	6. 12. 35	7. 12. 35
Festverzinsliche Wertpapiere:						
a) einschließlich der Stückzinsen:						
5 % Roggenrentenbriefe (1 Ztr. Roggen)	—	—	—	—	—	—
7 % Danziger Stadtanleihe 1925 (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
6½ % Danziger Staats- (Tabakmonopol) Anleihe (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
b) ausschließlich der Stückzinsen:						
4 % Danziger Schatzanweisungen	—	—	—	—	—	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypothekenbank, Kommunalschuldverschreibungen	—	—	—	—	—	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1—9	—	50¼ bez. G.	—	—	—	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 10—18	51 bez. G.	50¼ bez. G.	—	—	—	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 19—26	51 bez. B.	50¼ bez. G.	50¼ bez. G.	—	—	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 27—34	—	—	50¼ bez. G.	—	—	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 35—42	—	50¼ bez. G.	50¼ bez. G.	51 bez. G.	50½ bez. G.	—
4 % (bisher 6 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1	—	—	—	—	—	—
Aktien:						
Bank von Danzig	—	—	—	—	—	—
Danziger Privat-Aktien-Bank	—	—	—	—	—	—
Danziger Hypothekenbank	—	—	—	—	—	—
Zertifikate der Danziger Tabak-Monopol A.-G.	—	—	—	—	—	—

Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse.

Vom 2. bis 7. Dezember 1935. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Für 100 kg frei Waggon Danzig														
	Weizen	Roggen	Gerste	Futtergerste	Hafer	Viktoria-Erbsen	grüne Erbsen	kleine Erbsen	Wicken	Ackerbohnen	Blaumohn	Gelbsenf	Peluschken	Buchweizen	Weizenkleie
2. 12. 35 3. 12. 35	nicht notiert														
4. 12. 35	130 Pfd. 17,50 G	flau 13,20 G	feine 16,— bis 17,— G mittel lt. Muster 15.— bis 15,75 G 114/5 Pfd. 14.55 G 110 Pfd. 14,30 G gal.-wolhyn. 105 Pfd. 13 8 G.	—	13,50 bis 16,50 G	—	—	—	21 50 bis 22,— G	19,25 G	65.— bis 68.— G	36,— bis 40,— G	23,— bis 24 50 G	15,— bis 15,75 G	—
5. 12. 35 6. 12. 35 7. 12. 35	nicht notiert														

Verleihung von Auszeichnungen für langjährige treue Mitarbeit

In Anerkennung ununterbrochener, langjähriger treuer Mitarbeit hat die Industrie und Handelskammer den Herren Johannes Claaßen, seit 40 Jahren bei der Firma Ferdinand Prowe G. m. b. H., Danzig, Willy Hermann und Karl Remus seit 25 Jahren bei der Firma Albert Falk, Hoch-, Tief- und Eisenbetonbau, Danzig, das silberne Denkzeichen am rotgelben Bande verliehen.

Danzig

Die Ausgabe der Steuerkarten für 1936

im Stadtbezirk Danzig erfolgt beim Steueramt I, Horst-Hoffmannwall 9, auf den Zimmern 21 bis 23, in der Zeit vom 16. bis 31. Dezember 1935 von 8—13 Uhr.

Die Ausgabe erfolgt an die Steuerpflichtigen mit den Anfangsbuchstaben:

A, H, I, J, S, St	am 16. und 23. 12. 35;
B, H, I, J, M, Sch	am 17. und 31. 12. 35;
B, K, N, O, T, U, V	am 18. und 27. 12. 35;
C, D, K, P, Q, W, X, Y	am 19. und 28. 12. 35;
E, F, L, W, X, Y	am 20. und 30. 12. 35;
G, R, Z	am 21. und 24. 12. 35.

Jeder Arbeitnehmer mit Ausnahme solcher, die bei Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts tätig oder als erwerbslos gemeldet sind, ist ohne Rücksicht auf sein Lebensalter verpflichtet, seine Steuerkarte vom Steueramt abzuholen, wenn sein Gesamtbruttolohn den Betrag von 74,— G monatlich oder 17,10 G wöchentlich übersteigt. Auch die Arbeitgeber haben die Verpflichtung, die Ausstellung einer Steuerkarte zu beantragen, soweit von Ihnen Arbeitnehmer eine Woche oder länger beschäftigt werden, die keine Steuerkarte besitzen.

Es wird empfohlen, daß Arbeitgeber, die mehr als 4 Arbeitnehmer beschäftigen, die neuen Steuerkarten gesammelt vom Steueramt anfordern. Diese Anforderungen haben in der Weise zu erfolgen, daß zunächst für die anzufordernden Steuerkarten Anforderungszettel (Vordruck Log. 12) vom Steueramt I, Zimmer 3, in Empfang zu nehmen sind. Die Anforderungszettel (für 5 Arbeitnehmer 1 Blatt) sind ausgefüllt dem Steueramt I, Zimmer 3, bis spätestens 10 Dezember 1935 zurückzureichen. Besonders wird darauf hingewiesen, daß jeder einzelne Vordruck mit Angabe der Firma versehen und genau leserlich ausgefüllt sein muß. Die Empfangnahme der Steuerkarten kann in der Regel nach 10 Tagen auf Zimmer 3 erfolgen. Nach dem 10 Dezember 1935 eingehende Anforderungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Jeder einzelne Arbeitnehmer oder Arbeitgeber muß alsdann die erforderlichen Steuerkarten bei den Lohnsteuerbezirken selbst abholen.

Steuerkarten für Arbeitnehmer, die im Bereiche des Steueramts II (Zoppot und Landkreise) wohnen, müssen gegen Rückgabe der alten Steuerkarte vom Magistrat oder Gemeindevorstand des Wohnortes der Arbeitnehmer in Empfang genommen werden.

Die Ablieferung der Steuerkarten für 1935

an das Steueramt I hat bis Ende Januar 1936 zu erfolgen. Zur Ablieferung der Steuerkarten sind in erster Linie die Arbeitnehmer verpflichtet. Anstelle der Arbeitnehmer können auch die Arbeitgeber die Steuerkarten ihrer Arbeitnehmer, soweit diese vom Steueramt I ausgestellt sind, zusammengestellt in einer namentlichen Liste unter Angabe von laufender Nummer, Nummer der abzugebenden Steuerkarte und Name an das Steueramt I, Zimmer 3, in doppelter Ausfertigung abliefern. Eine Ausfertigung wird dem Arbeitgeber mit Quittungsleistung zurückgereicht. Einzelempfangsbescheinigungen für abgelieferte Steuerkarten werden auf besonderen Wunsch erteilt.

Alle zur Ablieferung gelangenden Steuerkarten müssen aufgerechnet sein.

Die Anträge auf Gewährung von Steuerermäßigungen,

die aus den auf Seite 4 der Steuerkarte unter III, Ziffer 3—6 aufgeführten Gründen bewilligt werden können, sind unverzüglich unter Beifügung der Steuerkarte bei dem Steueramt zu stellen, das die Steuerkarte ausgefertigt hat. Ein besonderer Antragsvordruck ist auf Zimmer 17 erhältlich. Die Anträge sind bis spätestens 15. Januar 1936 bei dem Steueramt einzureichen, wenn die Ermäßigungen mit rückwirkender Kraft ab 1. Januar 1936 gewährt werden sollen. Bei später gestellten Anträgen wird die Ermäßigung erst bei der Lohn- bezw. Gehaltszahlung wirksam, die nach Eingang des Antrages folgt.

Die Anträge auf Steuerermäßigung wegen besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse haben nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn die durch sie bedingte Belastung des Arbeitnehmers die aus nachstehender Tabelle ersichtlichen Grenzen übersteigt:

Monatseinkünfte	Ledige oder kinderlos Verheiratete	Steuerpflichtige mit 1 und 2 Kindern	Steuerpflichtige mit 3 u. mehreren Kindern	
bis 400 G	10 %	8 %	6 %	des Einkommens
mehr als 400 G bis 800 G	12 %	10 %	8 %	
mehr als 800 G bis 1 200 G	15 %	12 %	10 %	
mehr als 1 200 G	20 %	15 %	12 %	

Danzig, den 29. November 1935.

Steueramt I.

Anträge auf Einfuhrbewilligungen.

Anträge auf Einfuhrbewilligungen für einfuhrverbotene Waren aus dem nichtdeutschen Auslande für die Monate Januar bis März 1936 sowie für deutsche Waren für die Monate Januar und Februar 1936 sind der Kammer für Außenhandel auf den bei der Kasse der Kammer erhältlichen Formularen bis einschließlich 20. Dezember 1935 einzureichen.

Danzig, den 9. Dezember 19 5.

Kammer für Außenhandel.

Neuordnung auf Einreichung von Anträgen auf zollermäßigte Einfuhr von Maschinen und Apparaten.

Die Kammer für Außenhandel zu Danzig teilt mit Laut Bestimmung des Handelsministeriums in Warschau muß den Anträgen auf zollermäßigte Einfuhr für Maschinen und Apparate ab 1. Dezember 1935 jeweilig eine Bescheinigung des Verbandes der polnischen Metallindustriellen (Polski Związek Przemysłowców Metalowych, Warszawa, Marszalkowska 140) beigefügt werden, daß beantragte Maschinen bezw. Apparate im Zollinlande nicht hergestellt werden. Zwecks Erlangung diesbezgl. Bescheinigungen sind entsprechende Abbildungen und Rechnungen (es genügen Proforma) mit genauer Gewichtsangabe dem Verband einzureichen.

Die Anträge um zollermäßigte Einfuhr sind alsdann mit der Bescheinigung bei der Kammer für Außenhandel einzureichen.

Kohlenausfuhr über den Hafen von Danzig im Monat Oktober 1935.

(Ohne Bunkerkohle.)

nach:	Schiffe	mit t Ladung Kohle
Frankreich	33	80 072
Schweden	43	69 468
Italien	3	18 400
Dänemark	8	13 823
Belgien	4	11 185
Norwegen	5	10 160
Griechenland	1	5 045
Gesamtausfuhr im Monat Oktober 1935	97	207 853
im Monat Septbr. 1935	83	169 082
im Monat Oktober 1934	110	278 274

Seefunk-Festtagstelegramme zu Weihnachten und Neujahr.

In der Zeit vom 14. Dezember 1935 bis 6. Januar 1936 sind im Verkehr mit Danziger und deutschen Handelsschiffen in See verbilligte Glückwunschtelegramme als „Seefunk-Festtagstelegramme" zugelassen, und zwar in Richtung nach See und in Richtung von See. Diese Telegramme werden vor der Anschrift durch den gebührenpflichtigen Vermerk — SF — gekennzeichnet. Die Gebühr ist 61,2 P je Wort, Mindestgebühr 6,12 G für ein Telegramm. Es ist auch Schmuckblattausfertigung zugelassen zu den für Schmuckblattelegramme im inneren Danziger Verkehr geltenden Gebührensätzen. In diesem Falle lautet der Vermerk vor der Anschrift — SFLX — (ein Gebührenwort).

Die SF-Telegramme müssen in offener Sprache abgefaßt sein und inhaltlich auf den betreffenden Festtag Bezug nehmen; sie dürfen zusätzlich persönliche Bemerkungen (Befinden gut, herrliche Fahrt, ankomme Neujahr usw), aber keine Handelsnachrichten enthalten. Die Zustellung wird so eingerichtet, daß die Telegramme am Tage vor dem Fest (Weihnachten oder Neujahr), spätestens aber am Festtage früh in die Hände der Empfänger gelangen.

Danziger Getreidezufuhren auf dem Bahnwege vom 16. bis 30. November 1935.

Datum	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Hülsenfrüchte		Kleie u Ölkuch.		Saaten	
	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggon	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.
16./17. 11. 35	6	85	6	91	49	736	40	605	24	336	7	110	5	76
18. 11. 35	1	15	1	15	22	332	34	518	29	444	29	445	2	30
19./20. 11. 35	8	118	5	75	55	827	79	1192	40	600	17	256	7	100
21. 11. 35	6	85	6	90	35	534	43	639	17	250	37	575	6	80
22. 11. 35	5	75	1	15	22	335	21	310	11	166	18	287	—	—
23./24. 11. 35	8	120	6	90	46	693	41	617	29	431	28	426	6	83
25. 11. 35	5	75	3	46	59	881	45	674	21	310	25	376	8	110
26. 11. 35	11	165	7	105	33	496	32	483	25	376	12	181	5	63
27. 11. 35	6	85	14	212	53	795	30	445	31	456	10	155	2	31
28. 11. 35	2	30	6	92	29	443	30	452	25	336	16	240	10	159
29. 11. 35	4	60	21	317	49	735	24	356	1	15	19	295	3	40
30. 11. 35	7	105	46	696	72	1081	57	859	15	227	38	593	8	105
Gesamt	69	1018	122	1844	524	7888	476	7150	268	3947	256	3939	62	877

Eingang von Ausfuhrgütern auf dem Bahnwege

Berichtsdekade vom 21. bis 30 November 1935

Bezeichnung des Gutes	Danzig: Leege Tor		Olivaer Tor		Neufahrwasser: Freibezirk		Neufahrwasser: Zollinland		Weichselbahnhof		Strohdeich		Kaiserhafen		Holm		Troyl	
	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To	Wagg	To.
Kohlen	77	1205	40	600	402	9355	5	75	788	16376	15	285	1214	23262	—	—	416	9010
Holz	21	374	2	30	91	4988	49	823	4	71	242	4214	382	6391	395	7007	—	—
Getreide, Saaten	641	9585	10	150	36	541	348	5257	121	1852	4	60	51	770	124	1861	—	—
Zucker	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Naphtha	11	151	1	10	—	—	3	22	23	326	—	—	—	—	—	—	27	378
Rübenschn.	2	30	—	—	—	—	—	—	—	—	4	77	—	—	—	—	—	—
Melasse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	119	—	—
Mehl	11	165	—	—	—	—	30	471	11	181	—	—	30	437	5	75	—	—
Salz	10	145	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	—	—	—	—
Spiritus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Häute	—	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eier	9	51	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zement	3	45	1	10	—	—	—	—	—	—	2	30	—	—	—	—	—	—
Eisen, Maschinen	10	172	—	—	—	—	44	755	132	2470	—	—	—	—	—	—	14	277
Versch. Güter	106	1223	125	1356	229	3428	154	2158	183	2128	3	40	14	198	21	383	139	2071
Cellulose	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vieh, Pferde	20 Wagg.	175 Stck.	1 Wagg.	12 Stck.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schiffahrt

Frachtraten ab Danzig.

(Mitte Dezember 1935.)

Die Raten sind, sofern nichts anderes vermerkt, in engl. Schillingen angegeben, und zwar nach engl., skandinavischen und finnischen Häfen in Papierschilling, nach französischen und belgischen Häfen in Goldschilling.

Holz:

D. B. B.:

Nach	Boness	28/— bis 30/—	pro Standard
„	Leith	28/— bis 30/—	„ „
„	Grangemouth	28/— bis 30/—	„ „
„	Tyne	30/— bis 32/—	„ „
„	Sunderland	32/— bis 35/—	„ „
„	West Hartlepool	29/— bis 32/—	„
„	Hull	29/6 bis 32/—	„ „
„	London	28/— bis 30/—	„ „
„	Grimsby	30/— bis 32/—	„ „
„	Southampton	35/— bis 36/—	„ „
„	Bristol	40/— bis 42/—	„ „
„	Cardiff	39/— bis 41/—	„ „
„	Swansea	40/— bis 43/—	„ „
„	Birkenhead	39/— bis 40/—	„ „
„	Liverpool	38/— bis 40/—	„ „
„	Garston	42/— bis 44/—	„ „
„	Manchester	38/— bis 40/—	„ „
„	Preston	41/—	„ „
„	Belfast	47/6	„ „
„	Dublin	52/6	„ „
„	Cork	50 —	„ „
„	Dünkirchen	22/— bis 24/—	„ „
„	Le Havre	23/— bis 25/—	„ „
„	Rouen	24/— bis 25/—	„ „
„	Bordeaux	26/— bis 29/—	„ „
„	Antwerpen	20/— bis 21/—	„ „
„	Gent	21/—	„ „
„	Amsterdam	12.— bis 13.— Hfl.	„ „
„	Rotterdam	12.— bis 13.— Hfl.	„ „
„	Bremen	25.— Rm.	„ „

Kiefernschwellen:

Nach	Boness	9/—	pro load
„	Leith	9/— bis 10/—	„ „
„	Grangemouth	9/— bis 10/—	„ „
„	Tyne	10/— bis 11/—	„ „
„	Sunderland	11/— bis 11/6	„ „
„	West Hartlepool	9/— bis 10/—	„ „
„	Hull	9/6 bis 10/—	„ „
„	London	10/6 bis 11/—	„ „
„	Grimsby	10/6 bis 11/—	„ „
„	Southampton	10/6 bis 11/—	„ „
„	Birkenhead	11/— bis 13/—	„ „
„	Garston	12/— bis 14/—	„ „
Nach	Dublin	13/— bis 13/6	pro load
„	Dünkirchen	8/— bis 8/6	„ „
„	Rouen	8/6	„ „
„	Bordeaux	9/6 bis 10/—	„ „
„	Antwerpen	7/— bis 7/9	„ „
„	Gent	7/6 bis 8/—	„ „

Eichenschwellen:

Nach	Dünkirchen	9/— bis 10/—	pro load
„	Rouen	9/6	„ „
„	Bordeaux	10/6 bis 11/6	„ „
„	Antwerpen	8/— bis 8/9	„ „
„	Gent	8/— bis 8/6	„ „

Grubenholz:

Nach	Boness	28/— bis 29/—	pro Fad.
„	Grangemouth	28/— bis 29/—	„ „
„	Tyne	31/— bis 34/—	„ „
„	Sunderland	32/— bis 35/—	„ „
„	West Hartlepool	30/— bis 32/—	„ „
„	Hull	30/— bis 32/—	„ „
„	Grimsby	31/— bis 32/—	„ „
„	Cardiff	39/— bis 40/—	„ „
„	Dünkirchen	22/— bis 24/—	„ „
„	Rouen	24/— bis 25/—	„ „
„	Bordeaux	26/—	„ „
„	Antwerpen	20/— bis 21/—	„ „
„	Gent	20/6 bis 21/—	„ „

Rundholz hart, bis 12 m lang:

Nach	Dünkirchen	7/6 bis 9/—	pro cbm
„	Rouen	8/6 bis 10/—	„ „
„	Bordeaux	10/— bis 11/6	„ „
„	Antwerpen	7/— bis 8/—	„ „
„	Gent	7/6 bis 8/6	„ „
„	Rotterdam	Hfl. 5.— bis 6.—	„ „
„	Bremen	RM. 10.—	„ „

Rundholz weich, bis 12 m lang:

Nach	Dünkirchen	7/— bis 8/—	pro cbm
„	Rouen	8/— bis 9/—	„ „
„	Bordeaux	9/6 bis 10/6	„ „
„	Antwerpen	6/6 bis 7/6	„ „
„	Gent	6/6 bis 7/6	„ „
„	Rotterdam	Hfl. 4.50 bis 5.50	„ „
„	Bremen	RM. 8.— bis 9.—	„ „

Eichene Stäbe:

Nach	Dünkirchen	11/—	pro t
„	Rouen	12/—	„ „
„	Bordeaux	14/—	„ „
„	Antwerpen	8/—	„ „
„	Gent	8/6 bis 9/—	„ „
„	Rotterdam	Hfl. 6.—	„ „
„	Bremen	RM. 10.—	„ „

Kohle nach: pro t

	(10/1500	15/2000	2/3000	3/4000	5000)
Oslofjord	7/—	6/3	5/9	5/3	4/9
Gothenburg					
Helsingborg					
Malmö					
Karlskrona	ca. 5/6	ca. 5/—	ca. 4/6	ca. 4/3	ca. 4/–
Norrköping					
Oxelösund					
Stockholm					
Västeras	ca. 6/6	ca. 6/—	ca. 5/6	ca. 5/3	—
Skutskär					
Gefle					
Norrsundet					
Hernösand	ca. 6/—	ca. 5/6	ca. 5/—	ca. 4/9	ca. 4/6
Pitea					
Stugsund					
Swanö					
Wiborg					
Kotka					
Helsingfors					
Ekenäs	ca. 6/—	ca. 5/3	ca. 4/9 b. 5/—	ca. 4/6	—
Pargas					
Lovisa					
Abo					
Mäntyluoto					
Windau, Memel	ca. 6/—	ca. 5/3	ca. 4/9	ca. 4/6	—
dän. Häfen	6/—	5/—	4/6	4/3	—
holl. Häfen	8/—	6/9	5/9	5/3	5/—
belg. Häfen	7/—	5/9	4/9	4/3	4/—
Dieppe, Fécamp, Le Havre	31 frs.	29 frs.	26 frs.	24 frs.	—
Rouen, Caën	32 frs.	30 frs.	27 frs.	25 frs.	—
Bordeaux	—	34 frs.	32 frs.	30 frs.	—
Bayonne	—	35 frs.	33 frs.	31 frs.	—
West-Italien	—	—	9/6	9/3, 9/—	8/9 b. 9/—
Ost-Italien	—	—	10/6	10/3, 10/-	9/9 b 10/—

Zucker:

	(10/1500	15/2000	2/3000	3/4000	5000)
Riga	7/— b. 8/—	6/— b. 7/6	5/6 b. 7/—	5/— b. 6/—	—
Reval	7/— b 8/—	6/— b. 7/6	5/6 b 7/—	5/— b. 6 —	—
London	9/—	8/6	8/—	7/6	7/—
Hull	9/—	8/6	8/—	7/6	7/—

Getreide:

Gerste nach:

	10/1500	15/2000	2/3000	3/4000	5000
Antwerpen	4/—	$3/10^1/_2$	3/9	3/6	—
Rotterdam	Hfl. 2,60	Hfl. 2,50	Hfl. 2.40	Hfl. 2,35	Hfl. 2,30
London	8/— b. 8/3	7/9 b. 8/—	7/6 b. 7/9	7/3 b. 7/6	7/3
Riga	6/6 b. 7/6	6/— b. 7/—	5 6 b. 6/6	5/- b. 6/-	—
Reval	6/6 b. 7/6	6/- b. 7/-	5/6 b 6/6	5/- b. 6/-	—
Dänemark	Kr. 5 50	5.—	—	—	—

Hafer nach:

London	8/6 b. 8/9	8/3 b. 8/6	8/— b. 8/3	7/9 b. 8/—	—
Riga	7/— b 8/—	6/6 b. 7/6	6/— b. 7/—	5/6 b. 6/6	—
Reval	7/— b. 8/—	6/6 b. 7/6	6/— b. 7/—	5/7 b. 6/6	—

Hülsenfrüchte pro to.

Dünkirchen	10/—	—	—	—	—
Rouen	11/—	—	—	—	—
Nantes	12/—	—	—	—	—
Bordeaux	12/—	—	—	—	—
Leith	12/—	—	—	—	—
Grangemouth	13/—	—	—	—	—
Amsterdam	Hfl. 7,—	—	—	—	—

Saaten:

Klee nach: pro to

Dünkirchen	12/—	—	—	—	—
Rouen	13/—	—	—	—	—
Nantes	14/—	—	—	—	—
Bordeaux	14/—	—	—	—	—
Leith	15/—	—	—	—	—
Grangemouth	16/—	—	—	—	—
Amsterdam	Hfl. 10/—	—	—	—	—
Belfast	40/—	—	—	—	—
Dublin	40/—	—	—	—	—

Timotee nach: pro to

Dünkirchen	12/—	—	—	—	—
Rouen	13/–	—	—	—	—
Nantes	14/—	—	—	—	—
Bordeaux	14/—	—	—	—	—
Amsterdam	Hfl. 10/—	—	—	—	—
Belfast	40/—	—	—	—	—
Dublin	40/—	—	—	—	—

Esparsette nach: pro to

Dünkirchen	12/—	—	—	—	—
Rouen	13/—	—	—	—	—
Bordeaux	14 —	—	—	—	—
Nantes	14/—	—	—	—	—
Amsterdam	Hfl. 10/—	—	—	—	—
Belfast	40 —	—	—	—	—
Dublin	40/—	—	—	—	—

Holzteer (in Fässern):

Dünkirchen	10/—	Deckverladung vorbehalten
Rouen	11/—	
Nantes	13/—	
Bordeaux	13/—	
Leith	14/—	
Grangemouth	15/—	
Amsterdam	Hfl. 6,—	
Belfast	22/6	
Dublin	22/6	

Steigende Transportleistung der polnischen Handelsflotte.

Die erneute Infahrtsetzung mehrerer jahrelang in Gdingen aufgelegt gewesener Trampdampfer der polnischen Handelsflotte hat deren Transportleistungen im laufenden Jahre 1935 bedeutend gesteigert. In den ersten neun Monaten 1935 ist der Gütertransport dieser Handelsflotte, verglichen mit dem gleichen Abschnitt des Vorjahres, von 692 000 auf 842 000 t gestiegen. Dabei vergrößerten sich die Frachttransporte der Linienfahrt von 217 000 auf 236 000 t nur um knapp 9 %, und zwar ausschließlich infolge verstärkter Ausfuhrtransporte, während die Transporte von nach Polen bestimmten Einfuhrwaren etwas zurückgingen. Die Trampfrachten haben dagegen von 479 000 auf 607 000 t um beinahe 27 % zugenommen.

Polnischer Dampfer an Italien verkauft.

Der seit längerer Zeit außer Dienst gestellte Dampfer der Polnisch-Britischen Schiffahrtsgesellschaft „Premjer" ist an die italienische Gesellschaft „Tirrenia" für etwa 40 000 Pfund verkauft worden und unter italienischer Flagge nach Neapel ausgelaufen. Der Dampfer hat 3500 Bruttoregistertonnen.

Der Schiffsverkehr Lettlands.

Der Schiffsverkehr hielt sich im Oktober ungefähr auf der Höhe des Vorjahres. Es liefen in die lett-

ländischen Häfen 265 (Oktober 1934: 262) Schiffe mit einem Rauminhalt von 123 997 (126 468) NRT. ein, während 258 (263) Schiffe mit 120 791 (138 212) NRT. die Häfen verließen. In den Haupthäfen war der Schiffsverkehr folgender:

Eingang

	Oktober 1935		Oktober 1934	
	Zahl	NRT.	Zahl	NRT.
Riga . . .	169	81 662	160	84 218
Libau . . .	42	19 518	51	19 720
Windau . .	42	19 073	38	14 905

Ausgang

	Oktober 1935		Oktober 1934	
	Zahl	NRT.	Zahl	NRT.
Riga . . .	160	78 749	162	95 273
Libau . . .	41	18 044	49	19 443
Windau . .	46	21 021	39	15 017

Der Küstenverkehr war im September d. J. etwas lebhafter als vor Jahresfrist Eine Ausnahme bildet der Hafen von Libau, wie folgende Aufstellung zeigt:

	Septbr 1935	Septbr. 1934
Riga	11 634 t	10 227 t
Libau	2 571 t	3 544 t
Windau	772 t	725 t

Insgesamt wurden im Berichtsmonat 15481 t Güter umgeschlagen gegenüber 14 639 t im gleichen Zeitraum 1934.

Die Entwicklung der estischen Handelsflotte.

Die mittlere Tonnage der Handelsflotte (nach Abzug der staatlichen und Hilfsschiffe) betrug am 1. 10. 35 141 000 BRT. gegenüber 61 000 BRT. am 1. 1. 28. In der Zeit von 1930 bis 1933 stieg die Tonnage der Handelsflotte verhältnismäßig stark, der Zuwachs erfolgte jedoch damals durch die Ueberführung ausländischer Schiffe unter estnische Flagge, sowie den Zustrom auswärtigen Kapitals, wegen der damals außerordentlich billigen Schiffspreise. Das Jahr 1934 ergab für die Schiffahrt bessere Resultate, besonders durch einen Anstieg der Frachten in der zweiten Hälfte des Jahres 1934. Zu Beginn des Jahres 1935 wurde durch Entgegenkommen der Regierung von der Bank für langfristige Kredite ein neuer Schiffahrtskredit in Höhe von 500 000 Kr. zu 4% gewährt. Da die Schiffspreise noch verhältnismäßig günstig waren, wuchs die Handelsflotte im Jahre 1935 innerhalb von 9 Monaten um 17 000 BRT. Von dieser Tonnage ist der genannte Kredit beim Ankauf von 8 Dampfern benutzt worden, ebenso für die erneute Inbetriebnahme eines zwei Jahre nicht verwendeten Dampfers („Lennuk“). Die Tonnage dieser neun Schiffe beträgt 16 052 BRT.

Der Schiffsverkehr Revals.

Im Oktober war der Schiffsverkehr Revals zahlenmäßig etwas größer als im Vorjahr, dem Rauminhalt der ein- und ausgelaufenen Schiffe nach jedoch schwächer.

Eingang

	Oktober 1935		Oktober 1934	
	Zahl	NRT.	Zahl	NRT.
Auslandsfahrt	152	75 287	146	79 654
Heimatfahrt	214	14 384	193	13 346
zusammen	366	89 671	339	93 000

Ausgang

	Oktober 1935		Oktober 1934	
	Zahl	NRT.	Zahl	NRT.
Auslandsfahrt	161	80 548	154	81 822
Heimatfahrt	189	10 465	193	11 188
zusammen	350	91 013	347	93 640

Ankauf von Schiffen durch die UdSSR.

Nach Mitteilungen der „Sa Industrialisaziju“ sind von der Bundesvereinigung „Maschinoimport“ im Jahre 1935 im Auslande 70 Schiffe mit einer Gesamttonnage von 250 000 t und 13 Bugsierschiffe gekauft worden. Die Mehrzahl der Schiffe, die zum Teil reguläre Linien befahren haben, sind auf deutschen und holländischen Werften gebaut worden Zugleich mit dem Ankauf fertiger Schiffe habe das Außenhandelskommissariat den Bau von 13 Holzfrachtdampfern und einen Leichter in Auftrag gegeben, wohei die Eisverhältnisse besonders in Betracht gezogen wurden.

Nur noch 22 Schiffe in Schweden aufgelegt.

Die Zahl der aufliegenden Schiffe betrug in Schweden Ende November nur noch 22 mit rd. 70 000 Br.RT. gegen 34 von 84 000 Br.RT. Ende Oktober. Anfang Dezember vorigen Jahres lagen noch 63 Schiffe von 77 000 Br.RT. auf. Von den jetzt aufliegenden Fahrzeugen entfallen auf die kleinste Größenklasse bis zu 1000 t 8 Stück, auf die nächste bis zu 2000 t 5 Stück.

Schwedens Frachtindex weiter stark steigend.

Der Frachtindex Schwedens entwickelte sich im November d. J. im Vergleich zu den Vormonaten wie folgt:

	Nov. 1934		Okt. 1935		Nov. 1935	
	Kr.	Gold	Kr.	Gold	Kr.	Gold
Generalindex	103	58	110	62	115	64
Eingehende Frachten	87	50	98	55	102	58
Ausgehende Frachten	119	67	123	68	127	71
Kohlenfrachten	76	43	89	50	99	55
Getreidefrachten	98	56	107	60	106	60
Holzfrachten	108	61	116	65	122	68
Papiermassefrachten	129	74	129	72	133	74

Die seit September zu beobachtende Steigerung des Frachtenindex hat sich mithin auch im November noch fortgesetzt.

Neue Schiffahrtsgesellschaft in Oslo.

Unter der Firma Rederi A/S Skrim wurde in Oslo eine neue Schiffahrtsgesellschaft gegründet. Das Aktienkapital beträgt 75 000 Kr. Angekauft wurde der Dampfer „Dagali" von 3100 t für 250 000 Kr.

Stand der Handelsflotte von Bergen.

Im Hafen von Bergen liegen zur Zeit keine Schiffe mehr auf. Der letzte aufgelegte Dampfer ist vor einigen Tagen in Fahrt gegangen. Laut Statistik setzt sich die Handelstonnage von Bergen zusammen:

	Dampf- und Motorschiffe	Br.-T.
am 1. 1. 1933	362	795 627
am 1. 1. 1934	349	752 850
am 1. 1. 1935	344	760 404

Hiervon waren aufgelegt:

am 1. 1. 1933	55 Schiffe von zusammen	263 385 t
am 1. 1. 1934	30 „ „ „	167 835 t
am 1. 1. 1935	10 „ „ „	38 985 t

Norwegischer Handelsflottenbestand wieder 4 Millionen BRT.

Nach Bekanntgabe der Norske Veritas zählte die norwegische Handelsflotte am 1. 11. 35 insgesamt 1398 Dampfer mit 1 982 624 BRT. (darunter 47 Tankschiffe mit 254 355 BRT.) und 392 Motorschiffe mit 2 043 102 BRT. (darunter 161 Tankschiffe mit 1 140 251 BRT.) Einschließlich Segelschiffe usw. ergibt sich ein Gesamtflottenbestand von 1865 Fahrzeugen mit 4 039 139 BRT. Im Bau befanden sich am 1. 11. 35 auf norwegischen Werften 8 Dampfer mit 12 210 BRT. und 5 Motorschiffe mit 12 400 BRT. sowie auf ausländischen Werften für norwegische Rechnung 27 Motorschiffe mit 194 420 BRT.

Rückgang der aufgelegten Schiffstonnage in Norwegn.

Die aufgelegte Schiffstonnage ist auch im November 1935 wieder erheblich zurückgegangen. In Kreisen der norwegischen Schiffahrt hofft man, daß die Taukschiffstonnage in kürzester Zeis ganz in Fahrt ist Die Uebersicht ergibt:

	Schiffe	Tonnage	Tankschiffe	Tonnage
1. 11.	41	202 750 t	16	153 155 t
1. 12.	26	65 430 t	3	18 895 t

Dieser Rückgang in der aufgelegten Schiffstonnage Norwegens ist günstiger als der Weltdurchschnitt, der auf 25% im November angegeben wird. Die obige Tabelle zeigt, daß nur noch kleine und wahrscheinlich alte Schiffe unbeschäftigt sind. Die Maßnahmen der meisten Reedereien, ihren Schiffspark ständig zu erneuern, selbst wenn noch ältere Schiffe aufliegen, scheint damit als richtig erwiesen zu sein.

Verkauf eines dänischen Neubaus nach Holland.

Die Reederei A. P. Möller hat das Dieselmotor-Tankschiff, das z. Zt. für sie auf der Odense Staalskibsvaerft im Bau ist, nach Holland an die Firma von Ommern verkauft. Der Neubau, der eine Größe von 14 500 dw haben wird, wird im Juli 1936 zur Ablieferung kommen.

Günstigere Lage in der belgischen Schiffahrt.

Die Lage in der belgischen Schiffahrt hat sich in letzter Zeit gebessert. Die Frachtsätze sind gestiegen bei nicht unerheblich zugenommenem Umschlag. Die einzelnen Linien arbeiten heute wieder mit Gewinn.

Verlängerung der Trampschiffahrtshilfe um ein weiteres Jahr in Großbritanien.

Der Handelsminister Runciman hat im Unterhaus angekündigt, daß die Subvention des Schatzamts für die Trampfahrt, die ursprünglich für das Kalenderjahr 1935 gewährt worden war, um ein weiteres Jahr weiterbewilligt wird. Bis auf kleine Aenderungen verwaltungstechnischer Art dürfte die Handhabung gleich bleiben. Der aus Steuergeldern aufzuwendende Höchstbetrag wird in dem erforderlichen Verlängerungsgesetz unverändert mit 2 Mill. £ ausgeworfen. Bei Erreichung eines jahresdurchschnittlichen Frachtindex (1929=100) von 93 fällt die Zuweisung um 0,25 Mill. £ und mit jedem Punkt Jndexsteigerung um die gleiche Summe, bis bei Erreichen der Grundziffer das Schatzamt ganz entlastet wird.

Mindestraten in der Trampschiffahrt.

Es wird angestrebt, zu den Mindestratenabkommen in der internationalen Schiffahrt ab 1. Januar 1936 auch ein Ratenabkommen für die Holzfahrt in der Ostsee und dem Weißen Meer zu schließen. Das ist ein Tätigkeitsgebiet, an dem auch die deutsche Schiffahrt stark beteiligt und interessiert ist. Auf die von der Baltic and White Sea Conference ausgearbeiteten Vorschläge haben die deutschen Reeder mit einigen Vorbehalten zustimmend geantwortet. Es wird verlangt, daß mindestens 85% sämtlicher an der Holzfahrt beteiligter Reedereien und zwar die Reedereien Belgiens, Dänemarks, Estlands, Frankreichs, Finnlands, Griechenlands, Italiens, Lettlands, der Niederlande, Norwegens, Polens, Spaniens, Schwedens und Großbritaniens dem Abkommen beitreten. Aus der großen Liste der beteiligten Länder ergibt sich ein Anhaltspunkt dafür, wie groß die Schwierigkeiten waren, die hier zu überwinden waren. Zweifellos würde aber ein Zustandekommen dieses neuen Mindestratenabkommens, gerade weil es einen großen Kreis Interessierter zusammenbringt, eine weitere Unterstützung des Gedankens der Mindestratenfestsetzung in der internationalen Schiffahrt bedeuten. Die ersten Abkommen dieser Art wurden auf wesentlich übersichtlichereren Märkten geschlossen und fanden erst allmählich einen breiteren Rahmen. Das zeigt sich z. B. in der Getreide- und Kohlenfahrt Kanada/USA und England/Kontinent. Dieses Abkommen konnte jetzt verlängert und erweitert werden durch Einbeziehung auch von Sojabohnenverladungen und der Schwarzen-Meer- und Asowhäfen im Westwärtsverkehr mit Kohle und Koks.

Diese Erweiterung ist auch wieder kennzeichnend für die Methoden, mit denen Großbritannien seine Schiffahrtspolitik betreibt. Die englische Kohlenausfuhr leidet nicht nur strukturell durch den zunehmenden Oelverbrauch in der Welt, sondern gegenwärtig auch unter den Folgen des italienisch-abessinischen Konfliktes. Dadurch, daß nun durch die Mindestratenabkommen für den ausgehenden Kohlenverkehr sowohl die kontinentalen Ausfuhrhäfen als jetzt auch die Schwarzen-Meer-Häfen erfaßt werden konnten, sichert sich die englische Kohlenausfuhr vor etwaigen Frachtunteruietungen der anderen und stützt so ihre eigene Position und die der britischen Reeder.

Die Aussichten für eine Verwirklichung des Mindestratenplanes in der Holzfahrt scheinen jetzt günstig zu sein, weil die Reeder für den Plan eintreten. Allerdings muß noch die Zustimmung der Verlader erlangt werden.

Deutsches Reich — Ausland

Verbot der Einsendung von Reichsmarknoten nach Deutschland.

Reichsmarknoten (das sind Reichsbanknoten, Rentenbankscheine und deutsche Privatbanknoten) aus dem Ausland dürfen allgemein auch im Postverkehr nicht mehr nach Deutschland eingeführt werden, gleichviel wie hoch der Betrag ist. Nur an inländische deutsche Kreditinstitute können Reichsmarknoten mit der Weisung eingesandt werden, sie zu Gunsten eines Ausländers auf einem Notensperrkonto gutzuschreiben. Als Kreditinstitut im Sinne dieser Vorschrift gelten auch die deutschen Postscheckämter.

Um etwaige Weiterungen zu vermeiden, wird den Absendern von Reichsmarknoten, die auf einem Notensperrkonto gutgeschrieben werden sollen, empfohlen, in jedem Fall einen entsprechenden Antrag in die Sendung einzulegen.

Ursprungszeugnisse in Postpaketen nach Italien.

Den Begleitpapieren aller nach Italien gerichteten Postpakete sind von sogleich an Ursprungszeugnisse beizufügen.

Britische Industrie-Messe 1936.

Die nächstjährige Britische Industrie - Messe wird in der Zeit vom 17. bis 28. Februar 1936 in London und Birmingham stattfinden.

Um auch Danziger Interessenten die Möglichkeit zu geben, diese interessante Ausstellung zu besuchen, hat sich die United Baltic Corporation Ltd. London bereit erklärt, für Besucher dieser Messe die gegenwärtigen Passageraten bedeutend zu reduzieren. Auf den Fahrpreis von £ 9.6.8 (Kabinenklasse einschließlich Verpflegung) wird ein Rabatt von 25 % gewährt, sodaß die einfache Reise £ 5.5.0 kostet.

Die Abfahrt von Danzig geschieht am zweckmäßigsten mit dem Dampfer „Baltonia" (4000 Tons) am 6. bezw. 20. Februar mit Eintreffen in London am 10. bezw. 24., während die Rückreise von London am 27. mit Eintreffen in Danzig bezw. Gdynia am 2. März erfolgen könnte.

In einer Sonder-Ausgabe des Danziger Staatsanzeigers ist ein Merkblatt des Steueramts I über die Führung des Wareneingangsbuches nach der Verordnung vom 18. 10. 1935 (Gesetzblatt Seite 1045) veröffentlicht. In diesem Merkblatt sind unter Anführung von Beispielen eingehende Ausführungen darüber enthalten, wer ein Wareneingangsbuch führen muß, was in dem Wareneingangsbuch eingetragen werden muß und wie die Eintragungen vorzunehmen sind.

Jeder gewerbliche Unternehmer wird hiermit nachdrücklichst auf das Merkblatt hingewiesen.

Druck von A. Schroth, Danzig.